

Verwaltungsgericht Potsdam
- Der Pressesprecher -



VG Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam
Postfach 60 15 52, 14415 Potsdam
www.vg-potsdam.brandenburg.de

Pressemitteilung

Pressesprecher: Ruben Langer
Nebenstelle: (0331) 2332-308
Telefax: (0331) 2332-490
E-Mail: pressestelle@vg-potsdam.brandenburg.de
Potsdam, den 13. September 2017

Gerichtszuständigkeitsverordnung zur Konzentration von Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten nichtig

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam hat in mehreren Eilverfahren entschieden, dass § 15 Abs. 2 der Gerichtszuständigkeitsverordnung, eingeführt durch die Erste Verordnung zur Änderung der Gerichtszuständigkeitsverordnung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 14. Juni 2016 (GVBl. II Nr. 30), aus formellen Gründen nichtig ist.

§ 15 der Gerichtszuständigkeitsverordnung weist in seinem Absatz 2 jeweils einem der brandenburgischen Verwaltungsgerichte die Streitigkeiten nach dem Asylgesetz für das gesamte Land Brandenburg zu, wenn sich die Asylsuchenden auf eine Verfolgung oder auf eine sonstige schädigende Maßnahme in bestimmten Herkunftsstaaten berufen. Damit sind eine Konzentration und eine einhergehende Beschleunigung der Gerichtsverfahren beabsichtigt.

Nach der Auffassung der 6. Kammer genügen indes weder die Gerichtszuständigkeitsverordnung selbst noch die Erste Verordnung zur Änderung der Gerichtszuständigkeitsverordnung vom 14. Juni 2016 dem verfassungsrechtlichen Zitiergebot gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes, wonach die Rechtsgrundlage in der Verordnung selbst anzugeben ist. Denn die Erste Verordnung zur Änderung der Gerichtszuständigkeitsverordnung vom 14. Juni 2016

zitiert in ihrer Einleitung lediglich § 83 Abs. 3 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG, i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. September 2008, BGBl. I S. 1798, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015, BGBl. I S. 1722), der die Ermächtigung der Landesregierung für die Konzentration der Verfahren bei einem Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte enthält. Die in § 83 Abs. 3 Satz 2 AsylG geregelte Befugnis der Landesregierung, die Ermächtigung nach Satz 1 auf das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung zu übertragen – dies ist mit der Änderung der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung der Landesregierung vom 25. Januar 2016 (GVBl. II Nr. 2) erfolgt –, werde indes weder in der Konzentrationsverordnung selbst noch in der von dieser allein in Bezug genommenen Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 9. April 2014 (GVBl. II Nr. 23) zitiert. Daraus folge die Nichtigkeit dieser Rechtsverordnung, so dass sich die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nach den allgemeinen Vorschriften bestimme.

Verwaltungsgericht Potsdam, Beschlüsse vom 6. September 2017

– VG 6 L 676/17.A – u.a.